

# VEREINBARUNG ÜBER EINE AUFTRAGSVERARBEITUNG

zwischen

Kdnr: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Name2: \_\_\_\_\_

Ansprechpartner: \_\_\_\_\_

Strasse: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

- nachfolgend "Auftraggeber" genannt -

und

Wetzlich Optik-Präzision GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 9-11, 41352 Korschenbroich

- nachfolgend "Auftragnehmer" genannt -

im Sinne des Art. 28 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

## § 1 Gegenstand der Auftragsverarbeitung

Der Gegenstand der Auftragsverarbeitung ist die Durchführung folgender Aufgaben durch den Auftragnehmer: Fertigung Brillengläser und/oder Verglasung von Brillenfassungen.

## § 2 Konkretisierung des Auftragsinhalts

(1) Im Einzelnen sind insbesondere die folgenden Daten Bestandteil der Datenverarbeitung:

Art und Zweck der Verarbeitung	Fertigung Brillengläser und/oder Verglasung von Brillenfassungen, Druck von Brillenpässen
Art der personenbezogenen Daten	Bestelldaten, Name, Vorname
Kategorien der betroffenen Personen	Kunden

(2) Die vertraglich vereinbarte Datenverarbeitung wird ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht. Jede Verlagerung der Dienstleistung oder von Teilarbeiten dazu in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).

### **§ 3 Laufzeit der Vereinbarung**

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Für beide Parteien gilt eine Kündigungsfrist von 1 Monat zum Monatsende.

### **§ 4 Außerordentliche Kündigung**

Der Auftraggeber kann diese Vereinbarung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten aus dieser Vereinbarung nicht nachkommt, Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will. Bei einfachen – also weder vorsätzlichen noch grob fahrlässigen – Verstößen setzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist, innerhalb welcher der Auftragnehmer den Verstoß abstellen kann.

### **§ 5 Verantwortlichkeit**

Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers im Sinne des Art. 4 Nr. 2 und Art. 28 DSGVO. Der Auftraggeber ist im Rahmen dieser Vereinbarung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für

die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Dies umfasst die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO sowie die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DSGVO.

## **§ 6 Weisungsrecht**

(1) Der Auftragnehmer darf Daten nur im Rahmen des Auftrags und nach den Weisungen des Auftraggebers verarbeiten. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation. Der Auftraggeber entscheidet alleine und ausschließlich über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung der personenbezogenen Daten.

(2) Wird der Auftragnehmer durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem er unterliegt, zu weiteren Verarbeitungen verpflichtet (z. B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden), teilt er dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern nicht das einschlägige Recht eine solche Mitteilung wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2a DSGVO).

(3) Die Weisungen des Auftraggebers werden anfänglich durch diesen Auftrag festgelegt und können vom Auftraggeber danach schriftlich (inkl. Textform) durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung). Der Auftraggeber ist jederzeit zur Erteilung entsprechender Weisungen berechtigt. Dies umfasst Weisungen in Hinblick auf die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten.

(4) Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers sind:

**Inhaber / Filialleiter:** \_\_\_\_\_

Weisungsempfänger beim Auftragnehmer sind:

Kundenservice, 02161 56 33 0, Kundenservice

Für Weisungen zu nutzende Kommunikationsmittel: Friedrich-Ebert-Straße 9-11, 41352 Korschenbroich, [info@wetzlich.de](mailto:info@wetzlich.de), 02161 56 33 0

Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der benannten Personen ist der anderen Partei unverzüglich der Nachfolger bzw. Vertreter schriftlich (inkl. Textform) zu benennen.

(5) Alle erteilten Weisungen müssen sowohl vom Auftraggeber als auch vom Auftragnehmer für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei Kalenderjahre aufbewahrt werden.

(6) Weisungen, die über die vereinbarte Leistung hinausgehen, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt.

(7) Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt, muss er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinweisen. Diese Hinweispflicht umfasst keine umfassende rechtliche Prüfung. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung solange auszusetzen, bis diese durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird. Der Auftragnehmer darf die Durchführung einer offensichtlich rechtswidrigen Weisung ablehnen.

## **§ 7 Pflichten des Auftragnehmers**

(1) Der Auftragnehmer verwendet die zur Verarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien oder Duplikate der personenbezogenen Daten werden ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht erstellt.

(2) Der Auftragnehmer sichert zu, dass die für den Auftraggeber verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen getrennt gehalten werden.

(3) Die Datenträger, die vom Auftraggeber stammen bzw. für den Auftraggeber genutzt werden, werden besonders gekennzeichnet. Eingang und Ausgang sowie die laufende Verwendung werden dokumentiert.

## **§ 8 Vertraulichkeit**

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen und Daten sowie die Arbeitsergebnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere

Unbefugten nicht zugänglich zu machen und dem Auftragnehmer hierzu jederzeit Auskunft zu geben.

(2) Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung dieser Vereinbarung fort.

## **§ 9 Pflichten des Auftragnehmers hinsichtlich seiner Mitarbeiter**

(1) Die Verarbeitung von Daten in Privatwohnungen (Tele- bzw. Heimarbeit von Mitarbeitern des Auftragnehmers) ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers gestattet. Soweit die Daten in einer Privatwohnung verarbeitet werden, ist vorher der Zugang zur Wohnung des Mitarbeiters für Kontrollzwecke vertraglich sicher zu stellen. Die Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO sind auch in diesem Fall sicherzustellen.

(2) Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet oder dass die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2b und Art. 29 DSGVO).

## **§ 10 Informationspflichten des Auftragnehmers**

(1) Bei Störungen, Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Verletzungen vertraglicher Verpflichtungen des Auftragnehmers, Verdacht auf sicherheitsrelevante Vorfälle oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer, bei ihm im Rahmen des Auftrags beschäftigten Personen oder durch Dritte wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich in Schriftform (inkl. Textform) informieren. Dasselbe gilt für Prüfungen des Auftragnehmers durch die Datenschutz-Aufsichtsbehörde oder Strafverfolgungsorgane. Die Meldung über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten enthält zumindest die folgenden Informationen:

a) eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;

b) eine Beschreibung der vom Auftragnehmer ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

(2) Der Auftragnehmer trifft unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der Betroffenen, informiert hierüber den Auftraggeber und ersucht um weitere Weisungen.

(3) Der Auftragnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, dem Auftraggeber jederzeit Auskünfte zu erteilen, soweit dessen Daten von einer Verletzung nach Absatz 1 betroffen sind.

(4) Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden oder droht eine wesentliche Änderung der Eigentumsverhältnisse beim Auftragnehmer, so muss der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren, sofern ihm dies nicht durch gerichtliche oder behördliche Anordnung untersagt ist. Der Auftragnehmer wird in diesem Zusammenhang alle zuständigen Stellen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit über die Daten und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber als „Verantwortlichem“ im Sinne der DSGVO liegen.

## **§ 11 Pflichten bei Vertragsende**

Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses muss der Auftragnehmer dem Auftraggeber nach dessen Wahl alle überlassenen Datenträger und alle Daten (einschließlich von Duplikaten und Kopien) auf Verlangen herausgeben oder nach den Weisungen des Auftraggebers löschen bzw. vernichten.

## **§ 12 Pflichten des Auftraggebers**

Der Auftraggeber muss den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.

## **§ 13 Anfragen und Rechte betroffener Personen**

(1) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artt. 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u. a.

- die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen
- die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden
- die Verpflichtung, dem Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen
- die Unterstützung des Auftraggebers für dessen Datenschutz-Folgeabschätzung
- die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde.

(2) Macht ein Betroffener Rechte, etwa auf Auskunftserteilung, Berichtigung oder Löschung hinsichtlich seiner Daten, unmittelbar gegenüber dem Auftragnehmer geltend, so reagiert dieser nicht selbstständig, sondern verweist den Betroffenen unverzüglich an den Auftraggeber und wartet dessen Weisungen ab.

(3) Für Unterstützungsleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten oder nicht auf ein Fehlverhalten des Auftragnehmers zurückzuführen sind, kann der Auftragnehmer eine angemessene Vergütung beanspruchen.

## **§ 14 Kontrollrechte des Auftraggebers**

(1) Der Auftraggeber kann sich nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit zu Prüfzwecken in den Betriebsstätten zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Arbeitsablaufs von der Einhaltung der Vorgaben dieser Vereinbarung, den Vorgaben der DSGVO und weiteren einschlägigen Datenschutzgesetzen sowie der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung dieser Vorgaben

überzeugen. Der Auftragnehmer darf diese Kontrolle von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten von nicht betroffenen Kunden und der für diese eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen.

(2) Unabhängig von Absatz 1 wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Anforderung unverzüglich alle Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in Art. 28 DSGVO enthaltenen Pflichten zur Verfügung stellen.

(3) Die Kontrollen können auch durch den Datenschutzbeauftragten oder sonstigen Vertreter des Auftraggebers durchgeführt werden. Sollte der durch den Auftraggeber beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu dem Auftragnehmer stehen, kann der Auftragnehmer diesen Prüfer ablehnen.

(4) Für die Unterstützung bei der Durchführung einer Kontrolle darf der Auftragnehmer eine angemessene Vergütung verlangen.

## **§ 15 Einsatz von Subunternehmern**

(1) Der Auftragnehmer darf im Rahmen seiner vertraglichen Verpflichtungen Unterauftragsverhältnisse mit Subunternehmern begründen, soweit er den Auftraggeber hiervon vorab in Kenntnis setzt. Der Auftragnehmer teilt hierzu dem Auftraggeber den Namen/die Firma, Anschrift und die vorgesehene Tätigkeit des Subunternehmers mit. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Subunternehmern die Beauftragung weiterer Sub-Subunternehmer zu gestatten

(2) Ein Subunternehmerverhältnis im Sinne dieser Regelung liegt nicht vor, wenn der Auftragnehmer Dritte mit Dienstleistungen beauftragt, die als reine Nebenleistungen anzusehen sind. Dazu gehören z. B. Telekommunikations-, Post-, Transport- und Versandleistungen, Reinigungsleistungen, Bewachungsdienste, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Subunternehmer sorgfältig nach deren Eignung der von diesen getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Art. 32 DSGVO sowie deren Zuverlässigkeit auszuwählen.

(4) Erteilt der Auftragnehmer Aufträge an Subunternehmer, so obliegt es dem Auftragnehmer, datenschutzrechtliche Pflichten aus diesem Vertrag dem Subunternehmer zu übertragen. Der Auftragnehmer hat insbesondere vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer auch gegenüber Subunternehmern gelten. In dem Vertrag mit dem Subunternehmer sind die Angaben so konkret festzulegen, dass die Verantwortlichkeiten des Auftragnehmers und des Subunternehmers deutlich voneinander abgegrenzt werden. Werden mehrere Subunternehmer eingesetzt, so gilt dies auch für die Verantwortlichkeiten zwischen diesen Subunternehmern. Insbesondere muss der Auftraggeber berechtigt sein, seine Rechte aus dieser Vereinbarung (insbesondere seine Prüf- und Kontrollrechte) direkt gegenüber den Subunternehmern wahrzunehmen.

(5) Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber dafür, dass der Subunternehmer den Datenschutzpflichten nachkommt, die ihm durch den Auftragnehmer vertraglich auferlegt wurden.

(6) Sofern eine Einbeziehung von Subunternehmern in einem Drittland erfolgen soll, muss der Auftragnehmer sicherstellen, dass beim jeweiligen Subunternehmer ein angemessenes Datenschutzniveau im Sinne der Art. 44 bis 46 DSGVO gewährleistet ist (z. B. durch EU-Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).

(7) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf Verlangen eine Kopie des Unterauftrags zur Verfügung stellen und alle erforderlichen Auskünfte erteilen.

## **§ 16 Datenschutzbeauftragter**

(1) Beim Auftragnehmer ist als Beauftragte(r) für den Datenschutz Frau Stefanie Bokeloh, intersoft consulting services AG, 040790235-0 datenschutz@wetzlich.de bestellt. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen

(2) Der Auftragnehmer veröffentlicht die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten auf seiner Internetseite und teilt sie der Aufsichtsbehörde mit.

## **§ 17 Technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit**

(1) Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er trifft alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM) zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers gem. Art. 32 DSGVO.

(2) Der Auftragnehmer hat ein Datensicherheitskonzept mit den notwendigen und geeigneten Datensicherungsmaßnahmen erstellt, um die Einhaltung der Datenschutzvorschriften zu gewährleisten. Das Datensicherheitskonzept umfasst insbesondere die Maßnahmen die erforderlich sind, um die in Art. 32 DSGVO genannten Anforderungen zu erfüllen. Der Auftragnehmer aktualisiert das Datensicherheitskonzept in Abstimmung mit dem Auftraggeber nach der Maßgabe des Art. 32 DSGVO.

(3) Die TOM unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist der Auftragnehmer berechtigt, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen müssen dokumentiert werden.

## **§ 18 Haftung und Schadensersatz**

(1) Der Auftragnehmer haftet für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages nach den gesetzlichen Bestimmungen. Auf Art. 82 DSGVO wird verwiesen.

(2) Für den Ersatz von Schäden, die ein Betroffener wegen einer nach den Datenschutzgesetzen unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung oder Nutzung im Rahmen der Auftragsverarbeitung erleidet, ist im Innenverhältnis zum Auftragnehmer allein der Auftraggeber gegenüber dem Betroffenen verantwortlich.

(3) Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DSGVO, verpflichtet sich der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

(4) Die Parteien stellen sich jeweils von der Haftung frei, wenn eine Partei nachweist, dass sie in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden bei einem Betroffenen eingetreten ist, verantwortlich ist.

(5) Weitergehende Haftungsansprüche nach den allgemeinen Gesetzen bleiben unberührt.

### **§ 19 Zurückbehaltungsrecht**

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Einrede des Zurückbehaltungsrechts durch den Auftragnehmer im Sinne des § 273 BGB hinsichtlich der zu verarbeitenden Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen ist.

### **§ 20 Rechtswahl und Gerichtsstand**

(1) Es gilt deutsches Recht.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Mönchengladbach

### **§ 21 Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung und aller ihrer Bestandteile - einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers - bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, die auch in einem elektronischen Format (Textform) erfolgen kann. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Formerfordernis. Der Vorrang individueller Vertragsabreden bleibt hiervon unberührt.

### **§ 22 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der jeweils übrigen Bestimmungen nicht berührt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

Korschenbroich, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Kunde

\_\_\_\_\_  
Wetzlich Optik-Präzision GmbH